Ap 117/2/

ZEICHENERKLÄRUNG

Bestand

Bemerkung
Die verwendeten Zeichen und Signaturen entsprechen, soweit nicht besonders dargestellt, den Zeichenvorschriften für Katasterkarten u. Vermessungsrisse in Nordrhein-Westfalen

- Eigentumsgrenze
- (13) lfd. Nr. im Eigentümerbestandsverzeichnis
- Geschoßzahl vorhandener Gebäude
- A Attikageschoß
- 53.20 Traufenhöhe ü. NN
- Öffentlicher Parkplatz

Unverändert bestehenbleibende Festsetzungen

- Begrenzungslinie
- Baulinie
- Baugrenze
- Baugebietsgrenze

Festsetzungen

Art der baulichen Nutzung

WS	Kleinsiedlungsgebiete
WR	Reine Wohngebiete
WA	Allgemeine Wohngebiete
MD	Dorfgebiete
MI	Mischgebiete
MK	Kerngebiete
GE	Gewerbegebiete
GI	Industriegebiete
SW	Wochenendhausgebiete
SO	Sondergebiete

Maß der baulichen Nutzung

III	Höchstgrenze der Zahl der Vollgeschosse
(III)	Zwingend vorgeschriebene Zahl der Vollgeschosse
0.4	Grundflächenzahl
(0.7)	Geschoßflächenzahl
3.0	Baumassenzahl

Bauweise - Stellung der baulichen Anlagen - Baulinien - Baugrenzen

- nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
- nur Hausgruppen zulässig
- g Geschlossene Bauweise
- ⟷ Firstrichtung
- Baulinie
- Baugrenze

Äußere Gestaltung baulicher Anlagen

- Satteldach
- Walmdach
- Pultdach (Pfeil in Richtung zur Traufe)
- Flachdach
- 30° Dachneigung

Bauliche Anlagen u. Einrichtungen für den Gemeinbedarf

- Baugrundstücke für den Gemeinbedarf
- ● Verwaltungsgebäude
- ✝ Kirche
- ▲ Schule
- ✚ Krankenhaus
- Kindertagesstätte, Kindergarten
- J Jugendheim, Jugendherberge
- Post

Verkehrsflächen

- Straßenverkehrsflächen (öffentlich)
- Straßenverkehrsflächen (privat)
- P Parkflächen (öffentlich)
- Verkehrsmittel auf bes. Bahnkörper
- Straßenbegrenzungslinie, Begrenzung sonstiger Verkehrsflächen

Flächen für Versorgungsanlagen oder für die Verwertung oder Beseitigung von Abwasser oder festen Abfallstoffen

- ○ Versorgungsflächen
- △ Umformerstation
- Fernheizwerk

Grünflächen

- Grünflächen (öffentlich)
- Grünflächen (privat)
- Parkanlage
- Friedhof
- Dauerkleingarten
- Sportplatz
- Kinderspielplatz

Flächen für die Landwirtschaft u. für die Forstwirtschaft

- Flächen für die Landwirtschaft
- Flächen für die Forstwirtschaft
- Flächen für die Land- und Forstwirtschaft

Sonstige Festsetzungen

St bzw. Ga	Flächen für Stellplätze oder Garagen
GSt bzw. GGa	Flächen für Gemeinschaftsstellplätze oder Gemeinschaftsgaragen
GKSp	Flächen für Gemeinschaftsanlagen (Gemeinschaftskinderspielplätze)
(A)	Mit Geh-, Fahr- u. Leitungsrechten zu belastende Flächen
	Baugebietsgrenze (§16 Abs. 4 Bau NVO) u. Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
	Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

Planungen und nachrichtliche Übernahmen

- gepl. Begrenzungslinien
- sonstige Planungen
- Umgrenzung der Sanierungsgebiete
- Umgrenzung der Umlegungsgebiete
- ● ● ● ● Umgrenzung der Landschaftsschutzgebiete
- Umgrenzung der Verbandsgrünflächen
- Umgrenzung der Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen

Aufgehobene Festsetzungen

~~Bllo~~
Beispiele

Dieses Blatt Nr. 2 der Erstausfertigung ist Bestandteil des aus 2 Blättern bestehenden Bebauungsplanes Ap 117 und bildet mit dem Blatt 1 ~~/den Blättern~~ der Erstausfertigung eine Einheit.

Reiff
Stadtrat

Der Rat der Stadt hat am 14. 5. 70 nach § 2 (6) des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) die gegen den Plan vorgebrachten Bedenken und Anregungen geprüft und dabei die eingetragene(n) Änderung(en) Nr. 1-3 beschlossen.

Dortmund, den 14. 5. 70

Sondermann
Oberbürgermeister

Ratsmitglied

Ergänzende Planfestsetzungen

Nach § 9 (1) des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl I S. 341) in Verbindung mit der Baunutzungsverordnung (BauNVO) vom 26. Juni 1962 (BGBl I S. 429) werden die durch Zeichnung, Farbe und Schrift getroffenen Festsetzungen ergänzt:

§ 1 Bauweise (§ 9 (1) Nr. 1 b BBauG)

In dem Baugebiet WR (I) 0,4 (0,4) östlich der Straße Am Oldendieck und nördlich der Straße Fasanenweg sind nach § 22 (4) BauNVO innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche Hausgruppen und Gebäude beliebiger Länge zulässig.

§ 2 Leitungsrechte (§ 9 (1) Nr. 11 BBauG)

(1) Die Dortmunder Stadtwerke Aktiengesellschaft hat das Recht, die durch Zeichnung und Farbe festgesetzten und mit dem Buchstaben (A) bezeichneten Belastungsflächen mit einem Leitungsrecht zu belasten.

(2) Die Ruhrgas Aktiengesellschaft, Essen, hat das Recht, die durch Zeichnung und Farbe festgesetzten und mit dem Buchstaben (B) bezeichneten Belastungsflächen mit einem Leitungsrecht zu belasten.

Die Übereinstimmung der Bestandsangaben mit den Katasterunterlagen und der Örtlichkeit wird bescheinigt.

Dortmund, den 4. 11. 1968

Heinrich
Städt. O. Verm. Rat

Entworfen:

Dortmund, den 4. 11. 1968

Baudezernent
H. Wagner
Stadtrat

Stadtplanungsamt
Städt. Baudirektor

(3)

Der Rat der Stadt hat am 16. 9. 1963 nach § 2 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) beschlossen, diesen Bebauungsplan aufzustellen.

Dortmund, den 26. 11. 1968

Oberbürgermeister
Ratsmitglied

Der Rat der Stadt hat am 25. 11. 1968 nach § 2 (6) des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) beschlossen, diesen Bebauungsplan - Entwurf - mit Begründung auf die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.

Dortmund, den 26. 11. 1968

Oberbürgermeister
Ratsmitglied

Dieser Bebauungsplan - Entwurf - mit Begründung hat nach § 2 (6) des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) für die Dauer eines Monats vom 30. 12. 1968 bis 30. 1. 1969 einschließlich zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen.

Dortmund, den 31. 1. 1969

Der Oberstadtdirektor
Im Auftrage
Städt. Baudirektor

Der Rat der Stadt hat am 14. 5. 1970 nach § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) diesen Bebauungsplan als Satzung beschlossen.

Dortmund, den 15. 5. 1970

Sondermann
Oberbürgermeister
Ratsmitglied

Dieser Bebauungsplan ist nach § 11 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) mit Verfügung vom 10. 8. 1970 - IB2 - 1251.4 Dortmund Ap 1171 genehmigt worden.

Essen, den 10. Aug. 1970

Landesbaubehörde Ruhr
I. A.
Regierungs- und Vermessungsrat

Die Genehmigung dieses Bebauungsplanes sowie Ort und Zeit seiner öffentlichen Auslegung ist nach § 12 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) in den „BEKANNTMACHUNGEN" - Amtliches Organ der Stadt Dortmund - Nr. 37 vom 11. 9. 70 ortsüblich bekanntgemacht worden.
Mit der Bekanntmachung wurde der Bebauungsplan rechtsverbindlich.

Dortmund, den 11. 9. 70

Der Oberstadtdirektor
Im Auftrage
Ltd. Städt. Baudirektor

---

ns, 1956
rw, 30. 7. 65
ungsoberinspektor
nd:

Flurkarte
Stadt-Grundkarte
*9805 S

06	N *9805 S	N *9905 S
05	N *9804 S	N *9904 S
5704	3398	99 / 3400

Überlappungen und Beiblätter

1:1000

Herausgegeben mit Zustimmung des
Regierungspräsidenten in Arnsberg
Stadt Dortmund
Vermessungs- und Katasteramt

Höhenaufnahme

c	d
a	b

Stadt Dortmund
9 10 11 Berghofen 6 7 5

Ap 117/2/T2

Ap 117/2/T1

2. Ausf. Stadtplanungsamt 61/5